

Stadt Chemnitz  
06.11.13  
3326 *Me*



CHEMNITZ  
STADT DER  
MODERNE

Ortschaftsrat Euba

- Stellungnahme zur Einbeziehung
- Stellungnahme zur Anhörung nach § 67 Abs. 4 SächsGemO

In der Sitzung am 23.04.2013  
hat der Ortschaftsrat die Beschlussvorlage/den Beschlussantrag Nr. B-053/2013

mit folgendem Ergebnis behandelt:

**Der Einleitung eines Verfahrens zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Plauer Straße, in der Ortschaft Euba, wird nicht zugestimmt.**  
Eine Verkleinerung des Geltungsbereiches ist deshalb Priorität.

- Der Ortschaftsrat **stimmt** der Vorlage
- einstimmig ( \_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_ Enthaltungen)
- mehrheitlich ( \_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_ Nein-Stimmen, \_\_\_ Enthaltungen)
- zu.

- Der Ortschaftsrat **stimmt** der Vorlage **unter folgenden Bedingungen**
- einstimmig ( \_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_ Enthaltungen)
- mehrheitlich ( \_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_ Nein-Stimmen, \_\_\_ Enthaltungen)
- zu:
- Begründung:

- Der Ortschaftsrat **lehnt** die Vorlage
- einstimmig ( \_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_ Enthaltungen)
- mehrheitlich ( 0 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)
- ab.
- Begründung:**

Diese Beschlussvorlage steht in keinerlei rechtlichem oder funktionellem Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlussvorlage B-051/2013.

Die Flächen entlang der Plauer Straße bis Einmündung Wiesengrund sind mit Aufnahme der Flächennutzungsplanung der Stadt Chemnitz als Kleinsiedlungsgebiet, in Nachbarschaft zur Dorfgebietsfläche, ausgewiesen. Eine nachträgliche Kaschierung der möglicherweise unterlassenen oder fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung des Reiterhofes bzw. die Erteilung diesbezüglicher Auflagen, wie nunmehr im Zusammenhang mit BV B-05/2013 geschehen, darf nicht zu einer Änderung oder Aufhebung der rechtskräftigen Nutzung für die Eigentümer führen. Ob nach diesem Sachverhalt noch die von der Verwaltung angeregte Veränderung des Flächennutzungsplanes, im Anschluss an die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zu B-051/2013 notwendig ist, sollte geprüft



werden. In diesem Zusammenhang muss auch auf die Maßnahme „Bachlauf am Drosselsteig“, im Katalog vorrangiger Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Stand 2/2006) der Stadt Chemnitz, verwiesen werden. Auf die Umsetzung dieser Maßnahme wurde im Zusammenhang mit Überschwemmungsschäden, am Drosselsteig bis in den Bereich der Hauptstraße, mehrfach hingewiesen. Durch den Verbau des ehemaligen Bachlaufes fließen bei Starkregen die Wassermassen unkontrolliert ab.

25.13.14

Unterschrift (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher)